



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

289
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 15. Juli 2013

Nummer 28

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

473. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren
Seite 289
474. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Josef Menzen ./ Dipl.-Ing. (FH) Jörg Beier
Seite 289
475. Vermessungsgenehmigung II / Zulassung Dipl.-Ing. Martin Pilhatsch / Vermessungstechniker Alexander Trötschel
Seite 290
476. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Dickopsbaches, des Holzbaches, des Siebenbaches, des Breitbaches und des Mühlenbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Seite 290
477. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Flutgrabens im Bereich der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Waldfeucht (Überschwemmungsgebietsverordnung „Flutgraben“)
Seite 290
478. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kitschbaches im Bereich der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Waldfeucht (Überschwemmungsgebietsverordnung „Kitschbach“)
Seite 291
479. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Milicher Baches im Bereich der Stadt Hückelhoven (Überschwemmungsgebietsverordnung „Milicher Bach“)
Seite 292

480. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mühlenbach Ratheim im Bereich der Städte Heinsberg und Hückelhoven im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln (Überschwemmungsgebietsverordnung „Mühlenbach Ratheim“)
Seite 293
481. Satzungsänderung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis
Seite 294

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

482. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
hier: Stadt Euskirchen
Seite 300
483. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen
Seite 300
484. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen
Seite 300
485. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen
Seite 300

Als Sonderbeilagen:

Karten zu Überschwemmungsgebieten Flutgraben, Kitschbach, Milicher Bach, Mühlenbach Ratheim

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

473. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216

Köln, den 5. Juli 2013

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 (SGV. NRW. 231) habe ich Herrn Dipl.-Ing. Heinz Broich, Düren, Herrn Dipl.-Ing. Hans-Dieter Heinen, Baesweiler, Herrn Walther Schieffer, Linnich und Herrn Dipl. Bodo Schlamp vom Hofe, Roetgen mit Wirkung vom 1. August

2013 bis zum 31. Juli 2018 zu ehrenamtlichen Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Düren bestellt.

Im Auftrag
gez. W i e s e

ABl. Reg. K 2013, S. 289

474. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Josef Menzen./Dipl.-Ing. (FH) Jörg Beier

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/153/13

Köln, den 1. Juli 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Josef Menzen, Beethovenstraße 44, 53115

Bonn erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. (FH) Jörg Beier ist mit Wirkung vom 1. Juli 2013 erloschen.

Im Auftrag
gez. L u x

ABl. Reg. K 2013, S. 289

**475. Vermessungsgenehmigung II / Zulassung
Dipl.-Ing. Martin Pilhatsch / Vermessungstechniker
Alexander Trötschel**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/134/2013

Köln, den 1. Juli 2013

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Pilhatsch, Rüngsdorfer Straße 6, 53173 Bonn-Bad Godesberg habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht, dem Vermessungstechniker Alexander Trötschel zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. L u x

ABl. Reg. K 2013, S. 290

**476. Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes des Dickopsbaches,
des Holzbaches, des Siebenbaches, des
Breitbaches und des Mühlenbaches gemäß § 76
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Dickopsbaches – von der Mündung in den Rhein vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum ca. km 9+800 –, beiderseits des Holzbaches – von der Mündung in den Dickopsbach vom km 0+000 bis zum ca. km 1+400 –, beiderseits des Siebenbaches – von der Mündung in den Mühlenbach vom km 0+000 bis zum ca. km 0+200 –, beiderseits des Breitbaches – von der Mündung in den Mühlenbach vom km 0+000 bis zum ca. km 1+300 – und beiderseits des Mühlenbaches – von der Mündung in den Dickopsbaches vom km 0+000 bis zum ca. km 5+200 – alle im Bereich der Städte Wesseling, Bornheim und Brühl für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Dickopsbaches, des Holzbaches, des Siebenbaches, des Breitbaches und des Mühlenbaches

liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 22. Juli 2013 bis
Montag, dem 5. August 2013,

(einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Dickopsbaches, des Holzbaches, des Siebenbaches, des Breitbaches und des Mühlenbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 6. August 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Dickopsbach, Holzbach, Siebenbach, Breitbach und Mühlenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 4. Juli 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Dickopsbach

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 290

**477. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des
Flutgrabens im Bereich der Stadt Heinsberg und
der Gemeinde Waldfeucht
(Überschwemmungsgebietsverordnung
„Flutgraben“)**

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Flutgrabens wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Flutgrabens – von der Mündung in den Kitschbach bis zum Gewässerkilometer (km) 4+880 – im Bereich der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Waldfeucht, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Flutgrabens und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Rur-Flutgraben, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) und in drei Karten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Flutgraben, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Gemeinde Waldfeucht und der Stadt Heinsberg – jeweils für das jeweilige Gemeinde- und Stadtgebiet – und dem Kreis Heinsberg sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße

belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19 – 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 14. Februar 2013 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 8 vom 25. Februar 2013, S. 90/91, lfd. Nr. 140, Az.: 54.2.12.1- Flutgraben).

Köln, den 20. Juni 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Flutgraben

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 290

478. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kitschbaches im Bereich der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Waldfeucht (Überschwemmungsgebietsverordnung „Kitschbach“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Kitschbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Kitschbaches

– von der Mündung in die Rur bis Gewässerkilometer (km) 7+160 – im Bereich der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Waldfeucht, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Kitschbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr.1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Kitschbach, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) und in vier Karten Nr. 1/4 bis 4/4 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Kitschbach, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Gemeinde Waldfeucht, der Stadt Heinsberg – jeweils für das jeweilige Gemeinde-/Stadtgebiet – und dem Kreis Heinsberg sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19 – 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 14. Februar 2013 (Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln Nr. 8 vom 25. März 2013, S. 90, lfd. Nr. 139, Az.: 54.2.12.1- Kitschbach).

Köln, den 20. Juni 2013

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Kitschbach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 291

479. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Milicher Baches im Bereich der Stadt Hückelhoven (Überschwemmungsgebietsverordnung „Milicher Bach“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Milicher Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Milicher Baches

– von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 1+570 – im Bereich der Stadt Hückelhoven, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Milicher Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr.1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Millicher Bach, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) und in

einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Millicher Bach, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Hückelhoven, bei dem Kreis Heinsberg sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19 – 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 14. Februar 2013 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 8 vom 25. Februar 2013, S. 88, lfd. Nr. 133, Az.: 54.2.12.1- Millicher Bach).

Köln, den 20. Juni 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Millicher Bach

gez. Gisela Walcken
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2013, S. 292

480. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mühlenbach Ratheim im Bereich der Städte Heinsberg und Hückelhoven im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln (Überschwemmungsgebietsverordnung „Mühlenbach Ratheim“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Mühlenbach Ratheim wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Mühlenbach Ratheim – von der Mündung in die Rur bis Gewässerkilometer (km) 2+620 – im Bereich der Städte Hückelhoven und Heinsberg, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Mühlenbach Ratheim und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.:54-HW-Rur-Mühlenbach Ratheim, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) und in zwei Karten Nr. 1/2 bis Nr. 2/2 im Maßstab 1:5 000 (Az.:54-HW-Rur-Mühlenbach Ratheim, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den im § 1 der Verordnung genannten Städten – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – und dem Kreis Heinsberg sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19 – 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 14. Februar 2013 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 8 vom 25. Februar 2013, S. 88/89, lfd. Nr. 135, Az.: 54.2.12.1- Mühlenbach Ratheim).

Köln, den 20. Juni 2013

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Mühlenbach Ratheim

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 293

481. Satzungsänderung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis

Bezirksregierung Köln

Az.: 54.1.19.1.1(473)Hü

Köln, den 4. Juli 2013

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 9. Januar 2013 die Satzung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis vom 25. April 1996, in der Fassung vom 9. November 2009, wie folgt neugefasst und bekannt gemacht:

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wahn

ABSCHNITT I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis“. Er hat seinen Sitz in Siegburg, Rhein-Sieg-Kreis.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und als solcher eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern werden durch die Satzung bestimmt, soweit nicht das Wasserverbandsgesetz oder Rechtsvorschriften der Länder etwas anderes bestimmen.

(4) Das Verbandsgebiet ist das Einzugsgebiet folgender Gewässer: Eipbach, Gierzhagener Bach, Hanfbach, Irsenbach, Krabach, Lauterbach, Pleisbach, Rosbach, Wahnbach, Westertbach, mit Ausnahme der Gebietsteile in den Landkreisen Altenkirchen/Ww. und Neuwied.

Außerdem umfasst das Verbandsgebiet das Niederschlagsgebiet der direkten natürlichen Zuflüsse in die Sieg und in den Rhein, soweit diese im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises liegen und nicht anderen Wasser- und Bodenverbänden angehören.

Das Verbandsgebiet ist aus der Übersichtskarte (siehe beigelegte Karte) zu ersehen.

ABSCHNITT II

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind der Rhein-Sieg-Kreis sowie die Städte und Gemeinden: Sankt Augustin, Eitorf, Hennef, Bad Honnef, Königswinter, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Siegburg, Windeck (Rhein-Sieg-Kreis) und Waldbröl (Oberbergischer Kreis).

(2) Mitglieder sind außerdem diejenigen Personen, die gemäß § 23 Abs. 1 WVG in den Verband aufgenommen werden sowie diejenigen Personen, die die Aufsichtsbehörde gemäß § 23 Abs. 2 WVG zur Mitgliedschaft heranzieht. Sie werden in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis wird in der Geschäftsstelle des Verbandes (§ 17 Abs. 4 der Satzung) fortgeführt und aufbewahrt. Seine Führung obliegt dem Verbandsvorsteher.

§ 3

Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe, im Verbandsgebiet alle natürlich fließenden sonstigen Gewässer im Sinne des Wasser- haushaltsgesetzes in der Neufassung vom

6. August 2009 (BGBl. I S. 2585) und des Landeswassergesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Mühl- und Triebwerksgräben

- a) zu unterhalten
- b) notwendig werdende Ausbaumaßnahmen an diesen Gewässern vorzunehmen
- c) für Hochwasserschutz Sorge zu tragen
- d) die Wasserführung von nachteiligen Veränderungen infolge menschlicher Eingriffe auszugleichen.

(2) Keine Verbandsaufgaben sind solche, die, obwohl sie grundsätzlich unter den Aufgabenkatalog des Abs. 1 lit. a) bis d) fallen, aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen weiterhin als Pflicht einem Dritten obliegen und insoweit die Verbandspflicht verdrängen.

(3) Ebenso keine Verbandsaufgaben sind solche, die der Verband auf freiwilliger Basis, z. B. als ökologische Ausgleichsmaßnahme, im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie oder eines Ökokontos für Mitglieder oder für Dritte erbringt. Gleiches gilt für die Errichtung und/oder Unterhaltung von Anlagen für Mitglieder oder für Dritte. Eine Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt mittels Einzelabrechnung gegenüber dem Auftraggeber.

(4) Anlagen in oder an Gewässern sind jeweils von den Eigentümern dieser Anlagen zu unterhalten. Zu den Anlagen an den Gewässern gehören auch solche, die sich über den Gewässern befinden (Wehre, Brücken etc.) oder zum Schutz gegen das Eindringen von Schlämmen und Feststoffen in Rohrleitungen dienen, die nicht vom Verband unterhalten werden. Anlagen in und an fließenden Gewässern sind so zu unterhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers, insbesondere der ordnungsgemäße Wasserabfluss, nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehören auch Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei Hochwasser angetriebene Gegenstände, die sich infolge der Anlage im Gewässer abgelagert haben, einzusammeln und zur Abfallbeseitigung bereitzustellen. Anlagen, die der Verband für ein Mitglied herstellt oder unterhält, gehen nicht in das Eigentum des Verbandes über. Die Eigentumsverhältnisse werden durch die Aufgabenwahrnehmung nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen können von den Beteiligten getroffen werden.

(5) Die in Absatz 2 getroffenen Regelungen gelten für Benutzungsanlagen auch hinsichtlich der Inhaber und Betreiber dieser Anlagen.

(6) Bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben darf der Verband keine Gewinne erzielen.

§ 4 Unternehmen

Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen oder sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus der Aufgabenstellung dieser Satzung.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Der Verband stellt alljährlich einen Unterhaltungsplan auf.

(2) Stehen Ausbaumaßnahmen an, so darf der Vorstandsvorsteher den Ausbauplan und eventuell ergänzende Pläne nur nach Beschluss der Verbandsversammlung ausführen.

§ 6 Benutzen von Grundstücken für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen – aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.

Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit. Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Wasserverbandsgesetzes.

§ 7 Beschränkungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken

(1) Ufergrundstücke der Verbandsmitglieder dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

(2) Viehtränken und Übergänge dürfen von Verbandsmitgliedern nur mit Zustimmung des Verbandes angelegt werden.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes.

§ 8 Verbands- und Wasserschau

(1) Eine Verbandsschau i. S. des § 44 Absatz 1 WVG unterbleibt.

(2) Die nach dem Landeswassergesetz (§ 121) von der Unteren Wasserbehörde durchzuführende Wasserschau bleibt hiervon unberührt.

ABSCHNITT VIII Verfassung und Verwaltung

§ 9 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher. Der Vorstandsvorsteher ist Vorstand im Sinne der §§ 46 Abs. 1, 52 Abs. 1 WVG.

§ 10

Zusammensetzung und Bildung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 und den Mitgliedern nach § 2 Abs. 2 bzw. deren Vertretern.

(2) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.

(3) Für die Vertreter der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 ist von den entsendenden Vertretungskörperschaften jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter und deren Stellvertreter sind dem Verband namentlich bekannt zu geben.

(4) Mitglieder nach § 2 Abs. 2 können sich nur durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Inbesondere hat sie

1. den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter zu wählen und abzurufen
2. über die Entlastung des Verbandsvorstehers zu beschließen (§ 23)
3. den Haushaltsplan sowie Nachtragshaushaltspläne und den Stellenplan festzusetzen (§ 18 Abs. 1)
4. den Geschäftsführer zu wählen und die Höhe seiner Aufwandsentschädigung festzusetzen (§ 17 Abs. 1 S. 2)
5. Veranlagungsregeln (§ 25) zu beschließen
6. über die Satzung, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, Änderungen der Verbandsaufgabe (§ 3) und des Unternehmens (§ 4) sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen
7. über die Gewährung von Krediten an den Verbandsvorsteher, seinen Vertreter, den Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes zu beschließen
8. den Verbandsvorsteher in allen wichtigen Geschäften zu beraten und seine Tätigkeit zu überwachen.
9. über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes zu beschließen
10. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans zu erheben
11. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnissen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen
12. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen
13. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten

14. den Ausbauplan bei anstehenden Ausbaumaßnahmen zu beschließen

15. die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer zu beschließen.

(2) Die Verbandsversammlung kann einen Bau- und Vergabeausschuss bilden. Die Verbandsversammlung regelt mit der Mehrheit der Stimmen die Zusammensetzung des Ausschusses und seine Befugnisse, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung werden. Die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben durch die Verbandsversammlung darf durch die Befugnisse des Bau- und Vergabeausschusses nicht eingeschränkt werden.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein und teilt den Mitgliedern die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Mindesteinladungsfrist von drei Tagen; in der Einladung ist die Sitzung dann als Dringlichkeitssitzung zu bezeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen zu laden. Der Verbandsvorsteher ist befugt, Dritte zur Sitzung der Verbandsversammlung einzuladen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht. Die Einladung gilt als genehmigt, wenn nicht die Mehrheit der Verbandsversammlung hiergegen widerspricht. Der Widerspruch muss spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Verbandsvorsteher zugehen. Bei einer Dringlichkeitssitzung muss der Widerspruch ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.

(3) In jedem Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder dies schriftlich beim Verbandsvorsteher beantragt.

(4) Der Verbandsvorsteher oder sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat, wenn er selbst Verbandsmitglied ist, Stimmrecht. Der Geschäftsführer des Verbandes, der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und die Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Städte und Gemeinden – die beiden letzteren, soweit sie nicht ohnehin der Verbandsversammlung angehören – nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Sie sind befugt, das Wort zu ergreifen.

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse nach § 11 Nr. 6 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist die Verbandsversammlung beschlus-

sunfähig, so wird nochmals mit dem Hinweis darauf eingeladen, dass die erneute Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Stimmen beschlussfähig ist.

(3) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsverhältnis (§ 25). Auf jede angefangene 500,- € des im abgelaufenen Haushaltsjahr aufgebrachten Beitrages entfällt eine Stimme. Kein Mitglied erhält mehr als 40 Prozent der nach Satz 1 und 2 errechneten Gesamtzahl der Stimmen. Darüber hinaus gehende Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(4) Ein Mitglied, das mehrere Stimmen auf sich vereinigt, kann nur einheitlich abstimmen.

(5) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Vertreter eines Mitgliedes zu unterzeichnen.

§ 14

Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers

(1) Die Versammlung wählt den Vorstandsvorsteher und seinen Vertreter.

(2) Der Vorstandsvorsteher und sein Vertreter müssen der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

(3) Der Vorstandsvorsteher und sein Vertreter sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.

(4) Die Versammlung kann den Vorstandsvorsteher aus wichtigem Grunde abberufen. Zwischen dem Eingang des Antrages auf Abberufung und der Sitzung der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Abberufung des Vorstandsvorstehers muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung erscheinen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Stimmen (§ 13 Abs. 3). Diese Vorschriften gelten für den Vertreter des Vorstandsvorstehers entsprechend.

(5) Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde der Abberufung, so ist sie unwirksam. Widerspricht die Aufsichtsbehörde der Abberufung des Vorstandsvorstehers oder seines Vertreters nicht, so ist der Nachfolger innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Aufsichtsbehörde zu wählen.

§ 15

Amtszeit des Vorstandsvorstehers

(1) Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Scheidet der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Nachfolger gemäß § 14 für den Rest der Amtszeit zu wählen.

(3) Der ausscheidende Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter bleiben bis zum Eintritt des Nachfolgers im Amt.

§ 16

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

(1) Dem Vorstandsvorsteher obliegen alle Geschäfte, die nicht zur Zuständigkeit der Versammlung gehören. Er hat insbesondere

- a) den Entwurf des Haushaltsplanes aufzustellen
- b) die sonstigen Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten
- c) Kredite bis zu einer Höhe der im Rahmen der Festsetzung des im jeweiligen Haushaltsplan enthaltenen Darlehensaufkommen ohne Genehmigung der Versammlung aufzunehmen.

(2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Er unterrichtet die Versammlung wenigstens einmal im Jahr über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

(4) Der Vorstandsvorsteher darf ohne Einzelgenehmigung der Versammlung Verträge mit einem Wert bis zu 50 000,- € abschließen. Darüber hinaus ist er berechtigt, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden für das Verbandsunternehmen Verträge mit einem höheren Wert abzuschließen. Er ist verpflichtet, die Versammlung von solchen Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 17

Geschäftsführer und Geschäftsstelle

(1) Der Geschäftsführer wird von der Versammlung gewählt; für seine Abberufung gilt § 14 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachfolger innerhalb einer Frist von vier Wochen zu wählen ist.

(2) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Sollte der Geschäftsführer für seine Tätigkeit von seiner eigentlichen Dienststelle für die Zeit der Geschäftsführung abgeordnet werden, so bleibt das Dienstverhältnis zur bisherigen Dienststelle aufrechterhalten.

(3) Der Geschäftsführer führt unter der Leitung des Vorstandsvorstehers die Geschäfte des Verbandes und nimmt an den Sitzungen der Versammlung teil. Für die Angelegenheiten der Geschäftsführung kann die Versammlung eine Geschäftsordnung beschließen.

(4) Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich in Siegburg.

ABSCHNITT IV

Haushalt, Beiträge

§ 18

Haushaltsplan

(1) Der Verband führt seinen Haushaltsplan ab dem

1. Januar 2014

in Anwendung des § 65 WVG i. V. m. den Regelungen des AGWVG NRW. Vor diesem Zeitpunkt führt er seinen Haushaltsplan in entsprechender Anwendung der für

Gemeinden geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinden gemäß §§ 75 ff GO NRW i. d. F. des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – DOPPIK NRW) vom 16. November 2004, soweit es die Verhältnisse des Verbandes zulassen und soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, im System der doppelten Buchführung.

(2) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan (bis 31. Dezember 2013: Ergebnis- und Finanzplan) nebst Anlagen und Stellenplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorsteher stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan nebst Stellenplan und Anlagen sowie etwaige Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlich anfallenden Einnahmen (bis 31. Dezember 2013: Erträge) und eingehenden Einzahlungen, alle entstehenden Ausgaben (bis 31. Dezember 2013: Aufwendungen) und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen des Verbandes für das kommende Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Eine Untergliederung des Ergebnisplanes und des Finanzplanes in Teilpläne findet nicht statt.

(4) Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19

Überschreiten des Haushaltes

Der Verbandsvorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Die Entscheidungen des Verbandsvorstehers sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen (bis 31. Dezember 2013: Erträge) des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben (bis 31. Dezember 2013: Aufwendungen) zu verwenden.

§ 21

Tilgung der Schulden, Rücklagen

(1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden jeweils vor Eintritt des neuen Bedürfnisses.

(2) Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(3) Der Verbandsvorsteher stellt für jeden langfristigen Kredit einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beiträge einzusetzen sind.

(4) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Ausgaben (bis 31. Dezember 2013: Aufwendungen), die das durchschnittliche jährliche Ausgabenvolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, soll der Verband planmäßig aus den laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

§ 22

Prüfung des Haushalts

(1) Der Verbandsvorsteher stellt die Jahresrechnung (bis 31. Dezember 2013: den Jahresabschluss) des vergangenen Haushaltsjahres sowie alle Anlagen auf und gibt sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle des Verbandes.

(2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen,

a) ob nach der Jahresrechnung (bis 31. Dezember 2013: dem Jahresabschluss) der Haushaltsplan befolgt ist

b) ob die einzelnen Beträge der Ergebnisrechnung ordnungsgemäß – insbesondere durch Belege – nachgewiesen sind

c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz in Einklang stehen.

(3) Die Prüfstelle hat das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und an die Aufsichtsbehörde zu geben.

(4) Die Prüfstelle wird alljährlich von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 23

Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

§ 24

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Darüber hinaus erfolgt eine Finanzierung über öffentliche Mittel. Nutznießer im Sinne des § 28 Abs. 3 WVG können zu Beiträgen herangezogen werden, ohne Verbandsmitglied zu sein. Sie sind vorher anzuhören.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Auf die Beiträge sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Sie sind vor Beginn eines Quartals an die Verbandskasse zu entrichten. Die Beiträge sind auch über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus so lange zu zahlen, bis

ein neuer Beitragsbescheid erlassen wird. Abweichungen, die sich aus dem neuen Beitragsbescheid ergeben, müssen bei der nächsten Zahlung ausgeglichen werden.

§ 25
Veranlagung (Beitragsmaßstab)

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt nach dem Vorteilsmaßstab. Die Veranlagung ergeht aufgrund der Satzung und der vom Vorstandsvorsteher aufzustellenden und von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregeln, die Bestandteil der Satzung sind.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen sowie ihn notwendige Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen.

(3) Kommt das Mitglied seiner Verpflichtung aus Abs. 2 nicht ordnungsgemäß nach oder kann der Verband aus einem sonstigen, durch ihn nicht zu vertretenden Umstand nicht ordnungsgemäß veranlagern, so schätzt der Vorsteher die Veranlagung des Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 26
Ermittlung des Beitrages

Der Vorstandsvorsteher ermittelt das Beitragsverhältnis der Mitglieder nach § 25.

§ 27
Erhebung des Beitrages

(1) Der Vorstandsvorsteher erhebt den ermittelten Betrag durch Beitragsbescheid.

(2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(3) Auf den Beitragsbescheid finden die Vorschriften der §§ 118 ff der Abgabenverordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 28
Klage

(1) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

(2) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Vorstandsvorsteher für nachträglichen Ausgleich.

(3) Im Übrigen gelten für das Klageverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29
Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat auf Beschluss der Verbandsversammlung den geschuldeten Betrag mit zwei Prozent über dem Basiszins nach § 247 BGB

zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

ABSCHNITT V

Ordnungsgewalt, Zwang
§ 30
Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 31
Zwang

Anordnungen nach § 30 werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV NRW 2003 S. 156/SGV NRW 2010) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt.

§ 32
Rechtsmittel

(1) Anordnungen nach § 30 und Entscheidungen nach § 31 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Anordnungen nach § 30 und Entscheidungen nach § 31 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

(3) Im Übrigen gelten für das Klageverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

ABSCHNITT VI

Dienstkräfte, Bekanntmachungen
§ 33
Dienstkräfte

Der Vorstandsvorsteher kann für die Erledigung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Stellenplanes Dienstkräfte (Beschäftigte) einstellen.

§ 34
Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit durch die Satzung und das Gesetz nichts anderes bestimmt ist, durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

ABSCHNITT VII

Aufsicht
§ 35
Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Bezirksregierung Köln.

(2) Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

§ 36

Geschäfte, die der aufsichtsbehördlichen Zustimmung bedürfen

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 300 000,- € hinausgehen
- c) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- d) zur Bestellung von Sicherheiten
- e) zur Übernahme von Bürgschaften und zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

ABSCHNITT VIII

Schlussvorschriften

§ 37

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt gemacht und treten mit Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist. Auf diese Bekanntmachung ist im Rhein-Sieg-Anzeiger hinzuweisen.

Im Auftrag
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2013, S. 294

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**482. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
hier: Stadt Euskirchen**

Der Dienstausweis mit der lfde. Nr. 80 der Mitarbeiterin des ordnungsbehördlichen Außendienst Susanne Schröder ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn an die Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, zuzuleiten.

Euskirchen, 3. Juli 2013

Stadt Euskirchen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Uwe Friedl

ABl. Reg. K 2013, S. 300

**483. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000438329, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 4. Juli 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 300

**484. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382258085.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 27. Juni 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 300

**485. Vorstandsbeschluss über die
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3000929772 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 2. Juli 2013

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 300

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.